



Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 129/20**

Luxemburg, den 8. Oktober 2020

Urteil in der Rechtssache C-514/19

Union des industries de la protection des plantes / Premier ministre, Ministre de la Transition écologique et solidaire, Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail

Presse und Information

## **Frankreich hat die Kommission wirksam über die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen insbesondere zum Schutz der Bienen unterrichtet**

*Frankreich hatte die Verwendung von Wirkstoffen der Familie der Neonicotinoide verboten, die von der Kommission zugelassen worden waren*

Die Verordnung Nr. 1107/2009<sup>1</sup> harmonisiert die Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union (im Folgenden: Pflanzenschutzverordnung). Gleichwohl dürfen Mitgliedstaaten einseitige Schutzmaßnahmen treffen, wenn sie zuvor gegenüber der Kommission Bedenken bezüglich eines Wirkstoffs geäußert haben und die Kommission keine eigenen Schutzmaßnahmen erlässt.

Frankreich hat der Form nach eine Mitteilung gemäß der Richtlinie 2015/1535<sup>2</sup> (im Folgenden: Notifizierungsrichtlinie) an die Kommission gerichtet, sich aber nicht ausdrücklich auf die Schutzklausel der Pflanzenschutzverordnung berufen.

Die Kommission antwortete, dass sie die in dieser Mitteilung geäußerten Bedenken Frankreichs hinsichtlich bestimmter Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide teile, und erläuterte, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Schlussfolgerungen zu drei der im übermittelten Dekretentwurf genannten Wirkstoffe veröffentlicht habe, was die Kommission dazu veranlasse, die Notwendigkeit der Umsetzung anderer Einschränkungen zu prüfen. Aufgrund von Risiken für Bienen hatte die Kommission die Verwendung von Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013<sup>3</sup> vom 24. Mai 2013 eingeschränkt, obwohl bestimmte Nutzungen im Freiland weiterhin möglich blieben.

Am 29. Mai 2018 untersagten drei Durchführungsverordnungen der Kommission die Verwendung von Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam ab dem 19. Dezember 2018, ausgenommen die Behandlungen für Kulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern, die während ihres gesamten Wachstumszyklus in einem Gewächshaus bleiben.

Der französische Premierminister erließ am 30. Juli 2018 ein Dekret, das Acetamiprid, Clothianidin, Imidacloprid, Thiocloprid und Thiamethoxam verbietet.

Die Union des industries de la protection des plantes (französischer Verband der Pflanzenschutzindustrie) erhob beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) Klage auf Nichtigkeitserklärung dieses Dekrets, soweit es mit der Pflanzenschutzverordnung unvereinbar sei.

<sup>1</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diesen Wirkstoffen enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. 2013, L 139, S. 12).

Der Staatsrat geht davon aus, dass die Rechtmäßigkeit des Dekrets davon abhängt, ob Frankreich nach der Pflanzenschutzverordnung die Befugnis gehabt habe, dieses Dekret als Notfallmaßnahme zu erlassen, nachdem es eine Mitteilung auf der Grundlage der Notifizierungsrichtlinie vorgenommen habe und obwohl die Kommission eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung bestimmter Neonicotinoide erlassen habe.

Er fragt daher den Gerichtshof, ob die Notifizierungsrichtlinie und die Pflanzenschutzverordnung dahin auszulegen sind, dass die Übermittlung einer nationalen Maßnahme, mit der die Verwendung bestimmter unter diese Verordnung fallender Wirkstoffe verboten wird, als eine offizielle Unterrichtung über die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen im Sinne der Pflanzenschutzverordnung anzusehen ist.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich zwar aus seiner Rechtsprechung ergibt, dass die Inanspruchnahme der durch einen Unionsakt vorgesehenen Befugnis, Notfallmaßnahmen zu ergreifen, durch einen Mitgliedstaat voraussetzt, dass außer den in diesem Rechtsakt genannten materiellen Voraussetzungen auch die dort festgelegten Verfahrensbedingungen beachtet werden, dass die Befassung der Kommission gemäß der Pflanzenschutzverordnung aber nur voraussetzt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Kommission „offiziell unterrichtet“, ohne dass diese Unterrichtung in einer besonderen Form erfolgen muss.

Zudem betont er, dass die Kommission die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung zu beachten hat.

Der Gerichtshof leitet daraus ab, dass die Übermittlung einer nationalen Maßnahme, mit der die Verwendung bestimmter unter die Pflanzenschutzverordnung fallender Wirkstoffe verboten wird, als eine **offizielle Unterrichtung über die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen** anzusehen ist, **wenn diese Mitteilung eine klare Darlegung der Anhaltspunkte enthält, die zum einen belegen, dass diese Wirkstoffe wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellen, und zum anderen, dass diesem Risiko ohne die vom betreffenden Mitgliedstaat dringend ergriffenen Maßnahmen nicht begegnet werden kann, und die Kommission es unterlassen hat, diesen Mitgliedstaat zu fragen, ob diese Mitteilung als offizielle Unterrichtung im Sinne der Verordnung anzusehen sei.**

Der Gerichtshof betont jedoch, dass der Umstand, dass die offizielle Unterrichtung, die ein Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, bereits einen Maßnahmenentwurf enthält, diesen Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbindet, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß der Pflanzenschutzverordnung unverzüglich über den endgültigen Erlass dieser Maßnahme zu unterrichten.

Zur Frage, ob die **Durchführungsverordnungen** als Maßnahmen angesehen werden können, die die Kommission als Reaktion auf die Mitteilung Frankreichs getroffen hat, weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber damit ein spezifisches Notfallverfahren eingeführt hat, das eng mit den Notfallverfahren nach der Pflanzenschutzverordnung verbunden ist, dass aber die Durchführungsverordnungen nicht auf der Grundlage dieser Notfallverfahren der Pflanzenschutzverordnung, sondern auf der Grundlage anderer Bestimmungen dieser Verordnung erlassen wurden. Somit ist der Gerichtshof der Ansicht, dass **diese Durchführungsverordnungen nicht als Maßnahmen angesehen werden können, die die Kommission als Reaktion auf die Mitteilung Frankreichs getroffen hat.**

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*